

## 2.1

# Gesellschaft bürgerlichen Rechts

## Kapitel 1: Grundlagen

### Lernen

#### Entwicklung und Charakteristika

##### Reform

Die „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ ist eine im **ABGB** geregelte Gesellschaftsform, die ursprünglich (seit 1812) auf den Regelungen zum Miteigentum aufbaute und bloß geringfügig darüber hinaus entwickelt wurde. Eine maßgebliche Weiterentwicklung des GesbR-Rechts erfolgte durch das GesbR-Reformgesetz; das neue Recht (§§ 1175–1216e ABGB) ist seit 1. 1. 2015 auf neu errichtete GesbR anwendbar. Für davor errichtete GesbR gilt das alte Recht (insb betreffend das Innenverhältnis) partiell fort, sofern ein Gesellschafter dies bis zum 30. 6. 2016 verlangt hat; ab dem Jahr 2022 ist das neue Recht dann generell anwendbar (Übergangsbestimmungen in § 1503 Abs 5 ABGB).

Die Reform war weitreichend, wenngleich sie nicht mit den Grundprinzipien der GesbR brach, und wurde zum Anlass genommen, auch bisher ungeregelten Institutionen des Gesellschaftsrechts explizite Rechtsgrundlagen zu verleihen, so etwa der actio pro socio. Zudem wurden Regelungen „korrigiert“, die in der Lehre und Rsp bereits auf Widerstand gestoßen waren. Zahlreiche Bestimmungen wurden nach dem Vorbild des OG-Rechts ausgestaltet, tw auch das OG-Recht selbst anlässlich der Reform modifiziert.

##### Begriff

Der Grundtatbestand der GesbR findet sich in **§ 1175 ABGB**, textlich geändert durch das GesbR-Reformgesetz: Schließen sich zwei oder mehrere Personen durch einen Vertrag zusammen, um durch eine bestimmte Tätigkeit einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen, so bilden sie eine Gesellschaft. Sofern sie keine andere Gesellschaftsform wählen, bilden sie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinn dieses Hauptstücks. Damit werden die grundlegenden Elemente des Gesellschaftsbegriffs angesprochen:

- **Gesellschaftsvertrag** (idR formlos möglich);
- **Personenmehrheit** (erforderlich sind zumindest zwei Gesellschafter);
- **gemeinsame Zweckverfolgung** (die GesbR kann nicht bloß für erwerbswirtschaftliche, sondern auch für ideelle Zwecke gegründet werden; § 1175 Abs 3 ABGB) **durch „Tätigkeit“ bzw Beitragsleistungen** (diese können bei der GesbR in vermögenswerten Leistungen oder auch bloß in Arbeitsleistungen bestehen).
- **Zusätzlich:** Keine Verwendung einer anderen Gesellschaftsform.

## 2.1 Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Hortensia und Josephine (Personenmehrheit) wollen gemeinsam einen Blumenladen zur Gewinnerzielung betreiben (gemeinsamer Zweck). Deshalb schließen sie einen Vertrag, wonach beide ihre Arbeitskraft, Josephine zusätzlich das Geschäftslokal und ein Startkapital zur Verfügung stellen sollen (Vergemeinschaftung von Beiträgen). Um den Einkauf/Verkauf der Blumen soll sich Hortensia kümmern; Josephine soll insb für eine Buchhaltung des Handelsunternehmens sorgen. Der Vertrag ist als Gesellschaftsvertrag zu qualifizieren, die Gesellschaft – mangels konkreter Wahl einer anderen Gesellschaftsform – als GesbR.

### Auffangfunktion

Die GesbR hat eine **Auffangfunktion**: Bei fehlender Umsetzung einer besonderen Rechtsformwahl ist die Gesellschaft eine GesbR. Diese Auffangfunktion – neben dem Umstand, dass die GesbR nicht rechtsfähig ist – wird auch dadurch ermöglicht, dass die GesbR grds zu jedem erlaubten Zweck und jeder erlaubten Tätigkeit errichtet werden kann. Da es sich bei den Regelungen zur GesbR zumeist um dispositive Regelungen für eine vergleichsweise „einfache“ Gesellschaftsform handelt, eignen sich die Normen für eine subsidiäre Anwendung iZm Gesellschaften anderer Rechtsform, was ausdrücklich im Gesetz erwähnt wird (s § 1175 Abs 4 ABGB).

### Dauer

Die GesbR kann auch für eine bloß kurzfristige Zweckverfolgung, zB für die Abwicklung eines einzelnen Projekts, gegründet werden. Gesellschaften, welche die Durchführung einzelner Geschäfte zum Ziel haben, werden auch als **„Gelegenheitsgesellschaften“** bezeichnet.

Die Bauunternehmer Hans und Franz vereinbaren, für einen Bauauftrag betreffend die Errichtung einer Wohnhausanlage zusammenzuarbeiten. Da sie nur für diesen zeitlich begrenzten Auftrag kooperieren wollen, kümmern sie sich nicht um die Gründung einer rechtsfähigen Gesellschaft. Durch die Vereinbarung der Zusammenarbeit errichten sie daher eine GesbR.

### Personengesellschaft

Die GesbR ist eine Personengesellschaft und hat eine **geschlossene Mitgliederzahl**. Jeder einzelne Gesellschafter ist grds für das Gesellschaftsverhältnis von Bedeutung. Das zeigt sich auch darin, dass eine (rechtsgeschäftliche) Änderung des Gesellschafterkreises ein Grundlagengeschäft (s S 29, 53) ist und grds eine Änderung des Gesellschaftsvertrags voraussetzt.

### keine Rechtsfähigkeit

Die GesbR besitzt **keine Rechtsfähigkeit** (§ 1175 Abs 2 ABGB) und ist somit nicht partei-, vermögens-, erb- oder insolvenzfähig. Eine Eintragung im Firmenbuch ist nicht möglich (s idZ § 8 UGB). Die GesbR regelt iW bloß das Verhältnis der Gesellschafter untereinander. **Rechtsträger sind allein die Gesellschafter**, ihnen werden die im Rahmen der gemeinsamen Tätigkeit begründeten Rechte und Pflichten zugerechnet und sie müssten im Falle eines Rechtsstreits klagen bzw geklagt werden.

Hortensia und Josephine schließen im Rahmen ihrer gemeinsamen unternehmerischen Tätigkeit mit dem Großhändler Valentin einen Kaufvertrag. Vertragspartner kann nicht „die GesbR“ als solche sein; Vertragspartnerinnen des Valentin sind Hortensia und Josephine. Die Unternehmereigenschaft nach § 1 UGB knüpft an Rechtssubjekte an und kommt daher den Gesellschafterinnen (nicht „der GesbR“) zu.

Das Fehlen von Rechtsfähigkeit ist in Anbetracht des Umstandes, dass eine GesbR ohne Förmlichkeiten (dh auch durch konkludente Willenserklärungen) errichtet werden kann, durchaus sinnvoll, weil die Existenz eines eigenen Rechtsträgers mit einem bestimmten Ausmaß an Rechtssicherheit verbunden sein sollte.

Hans und Franz scheinen mit ihrer GesbR in keinem öffentlichen Register (zB Firmenbuch) auf. Dass eine Gesellschaftsbeziehung zwischen ihnen besteht, ergibt sich somit bloß aus dem Umstand des Vertragsabschlusses.

Unterscheidung  
Innengesellschaft/  
Außengesellschaft

Das Gesetz unterscheidet zwischen (§ 1176 ABGB; s auch S 14f):

- **Innengesellschaften**, bei welchen die Gesellschafter die Gesellschaft auf ihr Verhältnis untereinander beschränken,
- **Außengesellschaften**, bei welchen die Gesellschafter in ihrer Gemeinschaft im Rechtsverkehr auftreten, dh das Gesellschaftsverhältnis im Rechtsverkehr in Erscheinung tritt; die Existenz einer Außengesellschaft wird gesetzlich vermutet, wenn im Rahmen der Gesellschaft ein Unternehmen betrieben wird oder wenn die Gesellschafter für die GesbR einen Gesellschaftsnamen iSd § 1177 ABGB führen.

Hans und Franz wählen für ihre Zusammenarbeit den Namen „ARGE Wohnhausanlage Hendlsteig“. Von einem gemeinsamen Außenauftritt im Rahmen der GesbR ist daher auszugehen (Außengesellschaft).

Gesellschaftsname

Die Unterscheidung wird im Gesetz tw für Differenzierungen bei den Rechtsfolgen aufgegriffen (s zB § 1197 Abs 2 ABGB).

Der Mangel an Rechtsfähigkeit der Gesellschaft hindert die Gesellschafter nicht, gemeinsam unter einem **Gesellschaftsnamen** aufzutreten (§ 1177 ABGB); um eine Firma handelt es sich aber nicht. Dieser Name muss auf den Bestand der Gesellschaft hindeuten und – in Anlehnung an das Firmenrecht – zur Kennzeichnung der Gesellschaft geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen; zudem darf er nicht über die Verhältnisse der Gesellschaft in die Irre führen. Auch der Gesellschaftsname genießt den Schutz des § 43 ABGB.

Gesellschafter

Sowohl natürliche als auch juristische Personen (auch eingetragene Personengesellschaften) können Vertragsparteien des Gesellschaftsvertrags und somit Gesellschafter einer GesbR sein.

formlose Errichtung

Die GesbR wird durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrags errichtet. Dies erfordert **übereinstimmende Willenserklärungen der Gesellschafter**, die grds auch konkludent erfolgen können. Notwendig ist eine inhaltliche Einigung – eine besondere Vereinbarung der Gesellschaftsform ist demgegenüber nicht Voraussetzung. Aufgrund der Möglichkeit eines konkludenten Abschlusses ohne weitere Publizitätsakte ist es bei der GesbR uU besonders schwierig, den erforderlichen Bindungswillen der handelnden Personen festzustellen und von bloßen Wünschen und Zielen einzelner Personen, die nicht Gegenstand des Vertrags werden, abzugrenzen.

Der gemeinsame Liegenschaftserwerb, die gemeinsame Errichtung oder der gemeinsame Ausbau eines Hauses durch Lebensgefährten kann im Rahmen einer (uU konkludent gegründeten) GesbR erfolgen. Dass durch die Vereinbarung der gemeinsamen Zweckverfolgung eine Gesellschaft gegründet wird, ist den Beteiligten uU gar nicht bewusst. Ist jedoch noch nicht einmal klar, was die einzelnen Personen beitragen sollen, wird man (noch) nicht von einer GesbR ausgehen können. Nicht jede Lebensgemeinschaft (oder Wohngemeinschaft) ist nämlich von vornherein eine GesbR. Die Erfüllung einer familienrechtlichen Beistandspflicht bewirkt somit noch keine GesbR-Gründung.